Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0382

Einreicher: Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE öffentlich

Betreff:
Beachvolleyballanlage im Volkspark

Erstellungsdatum:	24.03.2020
Eingang Büro der SVV:	27.03.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	27.03.2020
Termin der Beantwortung:	17.04.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	28.04.2020

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Der Umzug der Beachvolleyballanlage funfor4 ist im Zuge der Verkleinerung des Volksparks nötig geworden. Lange hatten Stadt und Betreiber nach einem neuen Standort gesucht. Die Beachvolleyballanlage soll in den Großen Wiesenpark an der Erich-Mendelssohn-Allee ziehen. Dagegen regt sich nun Widerstand der dortigen Anwohner*innen. Mehrere Widersprüche gegen die erteilte Baugenehmigung sind bereits eingegangen. Der Betreiber der Anlage ist für den Umzug der Anlage in Vorleistung gegangen und hatte finanzielle Ausgaben, die er nicht rückgängig machen kann.

Daher frage ich den Oberbürgermeister:

1. **Wie beurteilt die Verwaltung die Erfolgsaussichten von Widersprüchen und Klagen gegen die Baugenehmigung?**

 Die Verwaltung hat im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrags für die Beachvolleyballanlage mit der gebotenen Sorgfalt alle relevanten Aspekte geprüft und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben bewertet und über den Antrag entschieden. Eine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten von Widersprüchen und Klagen wäre spekulativ und entspräche nicht dem Respekt gegenüber der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung. Mit einer ersten summarischen Bewertung des Verwaltungsgerichtes dürfte zügig zu rechnen sein, da zumindest ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt worden ist.

2. **Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, die Situation durch bauliche oder andere Begleitmaßnahmen zu entspannen und den Anlagenbetreiber in seinem Bemühen um eine gute nachbarschaftliche Situation zu unterstützen?**

 Bei der Beachvolleyballanlage funfor4 handelt es sich um ein privatwirtschaftliches Unternehmen. Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der Auflagen der Baugenehmigung – die Einhaltung des Immissionsschutzes sei hier explizit genannt - liegen in der Verantwortung des Eigentümers und Betreibers; entsprechende Maßnahmen sind bereits Gegenstand der immissionsschutztechnischen Begutachtung und sind sowohl in den Nebenbestimmungen der

Unterschrift

Baugenehmigung sowie in den nutzungsrechtlichen Vereinbarungen fixiert. Die Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens materieller Art außerhalb dafür vorgesehener Förderprogramme lassen die rechtlichen Bedingungen nicht zu.

3. Besteht aus Sicht der Verwaltung die Möglichkeit, den jetzt vorgesehenen Standort im Rahmen der bestehenden B-Planung noch weiter in den Park zu verschieben?

Nein. Eine Verschiebung weiter in den Park ist planungsrechtlich nicht zulässig und würde eine – zeitlich kritische – Änderung des Bebauungsplans voraussetzen.

Der Standort an dem jetzt die Beachvolleyballanlage genehmigt wurde, wurde im Rahmen einer vorausgehenden Standortprüfung vorgeschlagen, weil der Bebauungsplan Nr. 81 "Park im Bornstedter Feld" hier innerhalb der Kennzeichnung mit den Buchstaben I, J, K, L, I eine geeignete Fläche enthält. Basierend auf dem Planungsziel „unterschiedliche Aktivitäten der landschaftsbezogenen Erholung zu ermöglichen“ (vgl. Begründung B-Plan Nr. 81) konnte dies im Wege des baurechtlich vorgesehenen Instrumentariums der sogenannten Befreiung erfolgen.

4. Sieht die Verwaltung andere Alternativflächen im Park, die für eine Nutzung als Beachvolleyballanlage in Betracht kämen und frei von Konfliktpotenzialen sind?

Nein. Alle denkbaren Alternativen wurden aufgrund des Beschlusses zur DS 16/SVV/0644 im Rahmen der vorausgegangenen Standortprüfung untersucht und bewertet. Über das Ergebnis wurde der Hauptausschuss mit der Mitteilungsvorlage DS 17/SVV/0277 in der Sitzung am 29.03.2017 informiert. Der jetzige Standort wurde seinerzeit vorgeschlagen, weil er von den geprüften Standorten die Anforderungen zur Umsetzung des politischen Auftrags, einen dauerhaft gesicherten Standort für die Beachvolleyballanlage innerhalb des Volksparks vorzuschlagen, am besten erfüllte. Einen Standort innerhalb des Volksparks, der neben der Erfüllung der rechtlichen Kriterien auch sämtlichen Erwartungen der Anwohner entspricht, ist im Volkspark nicht bekannt.

Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Bebauung der Flächen westlich der Georg-Hermann-Allee nicht um eine Verkleinerung des Volksparks handelt, sondern hier wird bestehendes Baurecht ausgeübt auf Flächen, die von Beginn der Entwicklungsmaßnahme Bornstedter Feld an als Bauflächen geplant waren und auf denen bisher durch die Stadt - vertreten durch den Entwicklungsträger BF - eine zeitlich begrenzte Nutzung vereinbart war, deren nunmehr dauerhafte Standortabsicherung Gegenstand eines Auftrages der StVV war.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt